



Umsetzung STAF im Kanton St.Gallen **- ausgewählte Fragestellungen**

heutiger Stand, Änderungen vorbehalten

Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsabteilung

Stefan Gebert, Hauptabteilungsleiter Juristische Personen

Inhalt

- Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Inputförderung)
- Umstrukturierungen von bisherigen Steuerregimes nach Inkrafttreten STAF
- Verlustverrechnung nach Statuswechsel
- Ermässigungen bei der Kapitalsteuer





Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Inputförderung)

Umsetzung in der Praxis

Zusätzlicher FuE Abzug

Allgemeines (1)

- Der zusätzliche FuE Abzug gilt nur auf Stufe Kanton für selbständig Erwerbstätige (Art. 41^{bis} StG) und juristische Personen (Art. 85^{bis} StG).
- FuE-Aufwand im Inland (selbst durchgeführte FuE sowie Auftragsforschung) wird im Kanton St.Gallen auf Antrag um **40%** über den geschäftsmässig begründeten FuE-Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen.
- Als FuE gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des BG über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG).
- Als Ausgangsgrösse zur Ermittlung der Ermässigung gilt der Personalaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 35% für die übrigen Kosten.



Zusätzlicher FuE Abzug

Allgemeines (2)

- Bei inländischer Auftragsforschung sind 80% vom in Rechnung gestellten Betrag massgebend für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs.
- Ist der Auftraggeber der FuE abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.
- Die Entlastungsbegrenzung ist zu beachten (Art. 85^{ter} StG).
- Eine Kombination von STAF Massnahmen mit einer Steuererleichterung ist ausgeschlossen.
- Der Abzug wird bei der Bewertung von nichtkotierten Wertpapieren nicht berücksichtigt (Kommentar zu KS 28 Rz 7).
- Detaillierte Informationen gem. SSK-Analyse zum zusätzlichen Abzug von FuE-Aufwand vom 04.06.2020 (www.steuerkonferenz.ch).



Zusätzlicher FuE Abzug Allgemeines (3)

- Verweis auf Art. 2 FIGG

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG)

Art. 2

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. wissenschaftliche **Forschung** (Forschung): die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:
 - 1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,
 - 2. anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;
- b. wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation): die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft **durch Forschung**, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.

- Auslegungshilfen gem. Botschaft zur SV17:

- OECD Frascati Handbuch
- OECD Oslo Handbuch

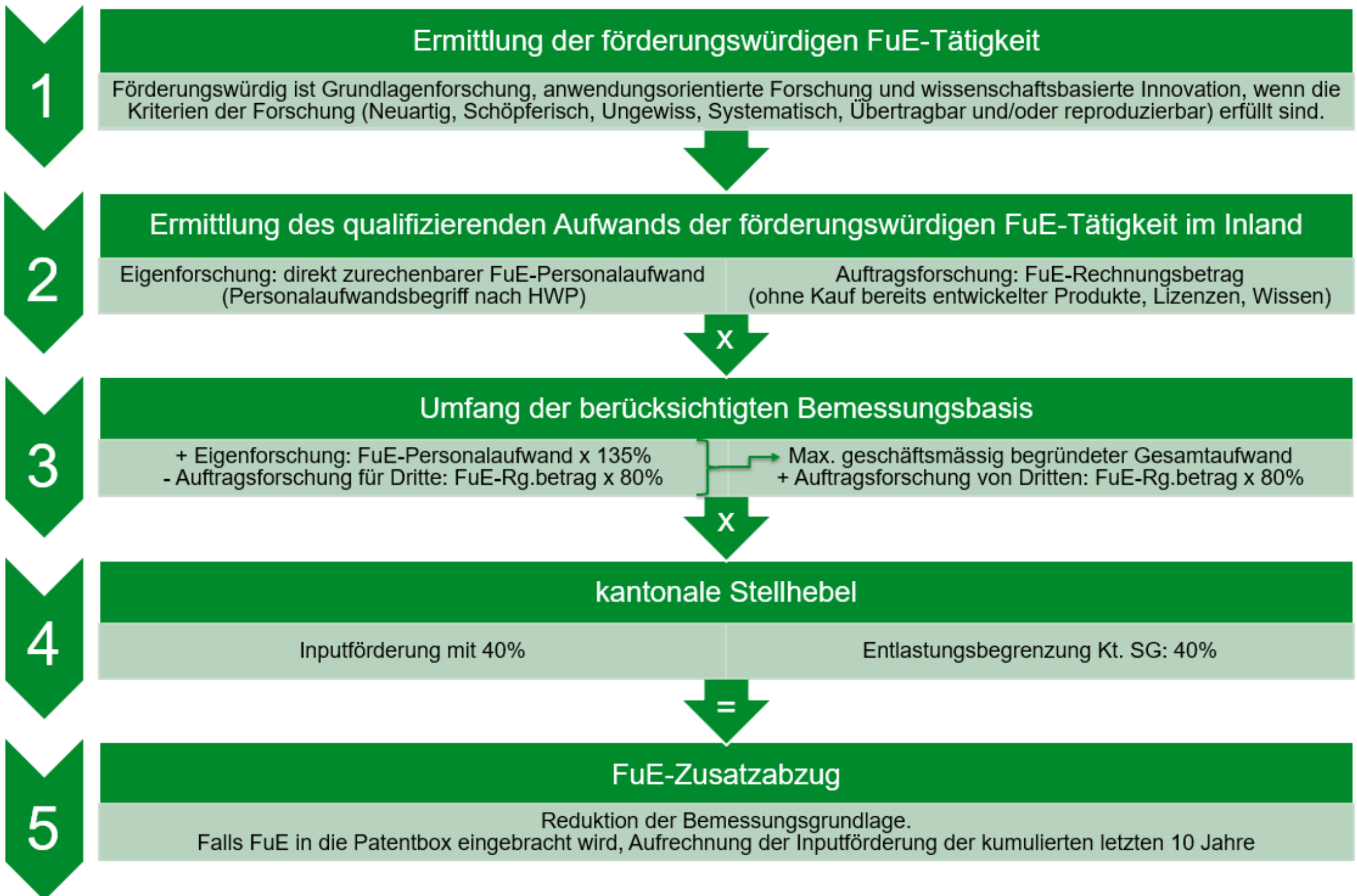


Berechnungsbeispiel

Gewinn gem. ER			1'100
eigener FuE- Personalaufwand	$1'185 \times 135\%$	$= 1'600$	
Aufwand Auftrags- forschung	$1'250 \times 80\%$	$= 1'000$	
Zwischentotal		$= 2'600$	
		davon 40%	- 1'040
Gewinn vor Ent- lastungsbegrenzung			60
Korrektur aufgrund Entlastungsbegrenz.			+ 600
Gewinn nach Ent- lastungsbegrenzung		$1'100 - 40\%$	660



FuE-Zusatzabzug in 5 Schritten





Ermittlung der förderungswürdigen FuE-Tätigkeit (1)

Damit eine Tätigkeit für den FuE-Zusatzabzug qualifiziert, muss die Aktivität folgende fünf Kernkriterien der Forschung gleichzeitig und kumulativ erfüllen:

- **Neuartig**
- **Schöpferisch**
- **Ungewiss**
- **Systematisch**
- **Übertragbar und/oder reproduzierbar**





Ermittlung der förderungswürdigen FuE-Tätigkeit (2)

Neuartig: Auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielend.

- Neuartigkeit vor dem Hintergrund des existierenden Erkenntnisstands in der jeweiligen Branche.
- FuE-Tätigkeit muss zu Erkenntnissen führen, die für das Unternehmen neu sind und im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden.
- Ausgeschlossen sind Formen des Wissenserwerbs wie Kopie, Nachahmung und Reverse Engineering, da es sich bei dem auf diesem Weg erworbenen Wissen nicht um neuartige Erkenntnisse handelt.
- Jede Nutzung von bereits vorhandenem Wissen, die nicht den Versuch einer Erweiterung des Standes der Technik nach sich zieht, wird ausgeschlossen.





Ermittlung der förderungswürdigen FuE-Tätigkeit (3)

Schöpferisch: Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend.

- FuE muss neue Konzepte oder Ideen zum Ziel haben, die den existierenden Wissensbestand erhöhen.
- Routineveränderungen an Produkten und Verfahren zählen nicht zu FuE.
- Routineaktivitäten sind von FuE ausgeschlossen, nicht aber neue Methoden, die zur Erledigung von Routineaufgaben entwickelt wurden.





Ermittlung der förderungswürdigen FuE-Tätigkeit (4)

Ungewiss: Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis.

- Ungewissheit in Bezug auf den Kosten- oder Zeitaufwand, der zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse erforderlich ist.
- Ungewissheit darüber, ob diese Ziele grundsätzlich überhaupt in irgendeinem Maße erreicht werden können.





Ermittlung der förderungswürdigen FuE-Tätigkeit (5)

Systematisch: Einem Plan folgend und budgetiert.

- FuE ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird, d.h. nach einem festen Plan unter Dokumentation sowohl der einzelnen Verfahrensschritte als auch der Ergebnisse.
- Um dies zu überprüfen, sollten Zweck und Finanzierungsquellen der FuE-Tätigkeit ermittelt werden können.
- Eher bei Grossprojekten anzutreffen, kann aber auch bei kleineren Vorhaben umgesetzt werden, um eine spezifische Lösung für ein konkretes Problem zu finden.





Ermittlung der förderungswürdigen FuE-Tätigkeit (6)

Übertragbar und/oder reproduzierbar: Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind.

- Sinn und Zweck von FuE ist, den existierenden Wissensbestand zu erhöhen. Die Ergebnisse können nicht geheim gehalten werden (d.h. allein in den Köpfen der Forscher bleiben), da die Gefahr bestünde, dass sie verloren gehen.
- In einem Unternehmensumfeld sind die Ergebnisse durch das Geschäftsgeheimnis oder andere Formen des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum geschützt. Gleichzeitig ist es aber üblich, dass die einzelnen Verfahrensschritte und die Ergebnisse für die Nutzung durch andere Forscher im Unternehmen dokumentiert werden.





Ermittlung der förderungswürdigen FuE-Tätigkeit (7)

FuE anhand des Produktlebenszyklus:

Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
<ul style="list-style-type: none">- Ideen- Machbarkeitsstudien- Marktforschung- Datensammlung	<ul style="list-style-type: none">- Zeichnen/Design- Erstellung Modelle- Konstruktion- Prototyp/Versuchsphase- Test/Pilotanlage	<ul style="list-style-type: none">- Zulassung- Bewilligung- Qualitätskontrolle- Fehlerbehebung	<ul style="list-style-type: none">- Marketing- Werbung- Beratung- Support	<ul style="list-style-type: none">- Entsorgung- Recycling- Service

Quelle: SSK-Analyse zum zusätzlichen Abzug von FuE-Aufwand vom 04.06.2020, Seite 8.



1 Beispiele für qualifizierende FuE Aktivitäten

- Dienstleistung: Entwicklung von neuen Sendungsverfolgungsverfahren via RFID-Chip (Logistik).
- Dienstleistung: Entwicklung einer App für Mieter, um Live-Verbrauchsdaten (Wasser, Wärme, Kälte) abzufragen, Verbrauchsziele zu setzen und Alarme zu stark erhöhtem Wärme- oder Wasserverbrauch zu generieren.
- Prozessinnovationen: autonomes Fahren, Blockchain, Medizintechnologie, Smart Home.
- Software-Entwicklung: Entwicklung / Einführung neuer Betriebssysteme oder Sprachen, Konzipierung neuer Suchmaschinen auf Basis originärer Technologien, Schaffung neuer / effizienterer Algorithmen auf Basis neuer Techniken etc.; nicht jedoch Anpassen einer ERP-Standardsoftware auf spezifische Kundenbedürfnisse.





Eigenforschung – qualifizierender Personalaufwand

- Für den FuE-Zusatzabzug qualifiziert **nur der direkt zurechenbare Personalaufwand**, der auf qualifizierende FuE-Tätigkeiten **im Inland** (vgl. Schritt 1) entfällt.
- Bei partieller FuE-Tätigkeit einzelner Mitarbeiter ist das **Mitarbeiterpensum** entsprechend **prozentual zu gewichten**.
- Der Begriff Personalaufwand umfasst die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen, inkl. Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Bonus-Programme, Aus- und Weiterbildung, etc.





Beispiele qualifizierender Tätigkeiten und Angestellte bei Eigenforschung

- Durchführung wissenschaftliche und fachspezifische Arbeiten für ein FuE Projekt (Planung und Durchführung von Experimenten oder Erhebungen, Bau von Prototypen usw.);
- Planung und Leitung von FuE Projekten;
- Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten zu FuE Projekten.





Nicht Qualifizierende Tätigkeiten und Angestellte

Indirekte Unterstützungs- oder Hilfstätigkeiten, d.h. vereinfacht: Sobald Aktivitäten nicht direkt der FuE zuordenbar sind und mittels Verteilschlüssel auf mehrere Abteilungen/Projekte verteilt werden, zählen diese Aktivitäten nicht.

Beispiele:

- DL zentraler Finanz- und Personalabteilungen für FuE Personal.
- Die Erbringung von Sicherheits-, Reinigungs-, Wartungs- und Kantinendienstleistungen usw. für FuE betreibende Einheiten.
- Hilfstätigkeiten für die FuE wie IT-Infrastrukturmanagement.
- allg. Leistungen im Unternehmen aus übrigen, nicht der FuE direkt dienenden Tätigkeiten wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Führung der Unternehmung.





Auftragsforschung

- Auch bei der Auftragsforschung gilt eine Dokumentationspflicht.
- Art. 25a Abs. 4 StHG stellt sicher, dass bei Auftragsforschung der Zusatzabzug nicht doppelt (beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer) oder mehrfach (im Falle von weiteren Subauftragnehmern) geltend gemacht wird.
- Ist der Auftraggeber der FuE abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Zusatzabzug zu.
- Für die beteiligten Unternehmen besteht kein Wahlrecht.
- Betreibt ein Unternehmen gleichzeitig Eigenforschung sowie Auftragsforschung für Dritte, so ist der qualifizierende eigene Personalaufwand im Verhältnis zu kürzen, damit kein doppelter Abzug erfolgt.



Dreistufiges Antrags- und Prüfungsverfahren

1. Ermittlung der qualifizierenden Forschung und Entwicklung mittels Formular JP 7.1, Ziffer 1 (vgl. Schritt 1)
 - Überprüfung, ob FuE-Tätigkeiten überhaupt qualifizieren
2. Ermittlung des qualifizierenden Aufwands für die qualifizierende Forschung und Entwicklung mittels Formular JP 7.1, Ziffer 2 (vgl. Schritt 2).
 - Festlegung des qualifizierenden Personalaufwandes bzw. der Auftragsforschung
3. Stichprobenprüfung durch das KStA



Deklaration mittels Formular JP 7.1

1. Ermittlung der qualifizierenden Forschung und Entwicklung

Bezeichnung des FuE-Bereichs: _____	
<p>Der Kreis der für den zusätzlichen Abzug nach Art. 85^{bis} StG qualifizierenden Forschung und Entwicklung lässt sich anhand der folgenden fünf allgemeinen Grundsätze abgrenzen, wobei diese fünf Kriterien kumulativ zu erfüllen sind. Wir bitten Sie, die Forschung und Entwicklung, für welche Sie den zusätzlichen Abzug nach Art. 85^{bis} StG geltend machen, auf folgende fünf Kriterien hin zu untersuchen, zu umschreiben und mit geeigneten Nachweisen zu untermauern.</p> <p>Als Nachweis können bspw. Projektbeschriebe mit Angaben zu Ziel, Inhalt, Methode, Zeit- und Kostenrahmen sowie Zwischenabrechnungen und Zwischen- oder Endergebnisse eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts dienen.</p>	Fazit: erfüllt / nicht erfüllt
<p>1.1 Neuartig: Gewinnung von neuen Erkenntnissen.</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	
<p>1.2 Schöpferisch: Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend.</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	
<p>1.3 Ungewiss: Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis.</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	
<p>1.4 Systematisch: Einem Plan folgend und budgetiert.</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	
<p>1.5 Übertragbar und/oder reproduzierbar: Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind.</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	



Deklaration mittels Formular JP 7.1

2. Ermittlung des qualifizierenden Aufwands für die qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziff. 1

2.1 Eigenforschung

Ausgangsgrösse für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs nach Art. 85^{bis} StG bildet bei Eigenforschung der direkt zurechenbare Personalaufwand für die qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 1 dieses Formulars. Zu dessen Ermittlung bitten wir um Einreichung einer tabellarischen Übersicht, die folgende Mitarbeiter-Informationen enthält:

Name, Funktion, Bezeichnung Forschungs-Abteilung/-Projekt, Beschäftigungsgrad, Jahreslohn auf Basis 100%, Jahreslohn effektiv, prozentualer Anteil der Tätigkeit für qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 1 dieses Formulars.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens sind weiterführende Prüfungshandlungen wie die Einforderung von Stellenprofilen und Funktionsbeschreibungen möglich.

2.2 Auftragsforschung

Bei Auftragsforschung bildet der Rechnungsbetrag für qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 1 dieses Formulars die Ausgangsgrösse für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs nach Art. 85^{bis} StG.

a) Auftragsforschung durch Dritte (Steuerpflichtige ist Auftraggeberin)

Grundsätzlich steht der FuE-Zusatzabzug dem Auftraggeber zu (Art. 85^{bis} Abs. 4 StG). Ist der Auftraggeber in einem Kanton ansässig, der den FuE-Zusatzabzug nicht kennt, steht dieser Zusatzabzug dem Auftragnehmer zu.

b) Auftragsforschung für Dritte (Steuerpflichtige ist Auftragnehmerin)

Ist der Auftraggeber der FuE abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Zusatzabzug zu (Art. 85^{bis} Abs. 4 StG). Der Auftragnehmer hat diesfalls seinen eigenen Personalaufwand für Forschung und Entwicklung (vgl. Ziffer 2.1) zufolge Zusatzabzug durch den Auftraggeber zu kürzen (Rechnungsbetrag x 80% / 135%).

Zwecks Ermittlung des qualifizierenden Aufwands bitten wir um Einreichung einer tabellarischen Übersicht mit folgenden Informationen:

Auftraggeber, Ansässigkeitsort des Auftraggebers, Auftragnehmer, Bezeichnung Forschungs-Abteilung/-Projekt, Rechnungsbetrag, Anteil des Rechnungsbetrags für qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 1 dieses Formulars.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens sind weiterführende Prüfungshandlungen wie Belegkontrollen möglich.

2.3 Kennzahlen (falls Zahlen dem Kantonalen Steueramt St.Gallen noch nicht vorliegen)

Zur Beurteilung benötigen wir folgende weiteren Angaben: EBIT-Marge, Umsatz, gesamter FuE-Aufwand sowie gesamter Personalaufwand.





STAF

Umstrukturierungen von bisherigen Steuerregimes nach Inkrafttreten STAF

Umstrukturierungen nach Inkrafttreten STAF (1)

besondere Steuerregimes

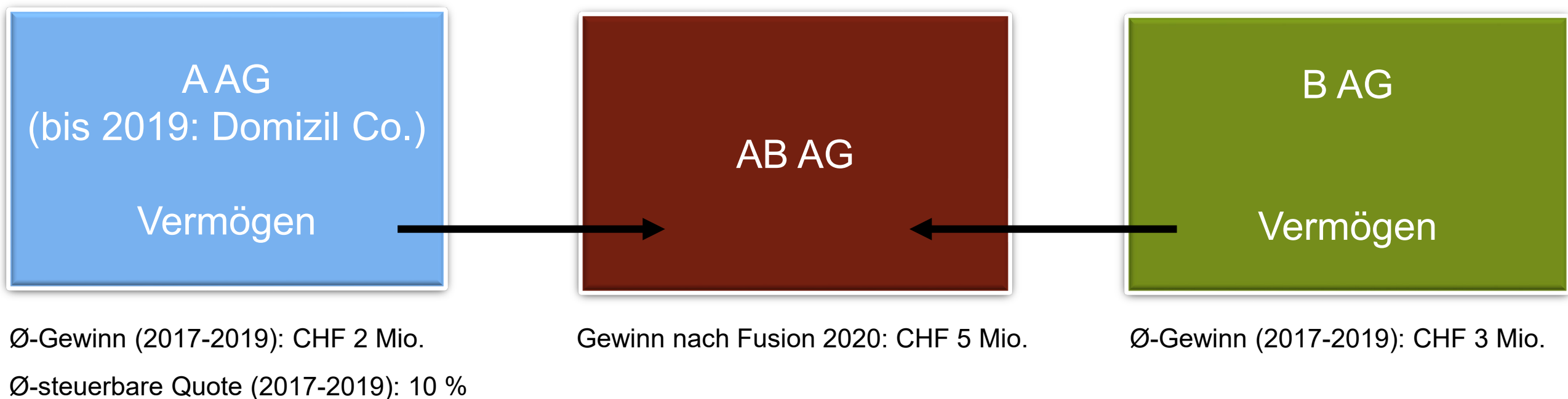
- Der Kanton St. Gallen kannte zwei privilegiert besteuerte Gesellschaften: Holding- und Domizilgesellschaften
→ diese unterliegen ab 1. Januar 2020 der Sondersatzlösung, auch Zweisatzlösung genannt
- Gemischte Gesellschaften nach St.Galler Modell stellen demgegenüber keine privilegiert besteuerte Gesellschaften dar
→ für sie gilt die Zuzugslösung, d.h. die stillen Reserven mitsamt Goodwill können in der Steuerbilanz aufgedeckt und steuerwirksam abgeschrieben werden



Umstrukturierungen nach Inkrafttreten STAF (2)

Berechnungsbasis für Sondersatzmodell bei Umstrukturierung?

Beispiel Fusion:



Umstrukturierungen nach Inkrafttreten STAF (3)

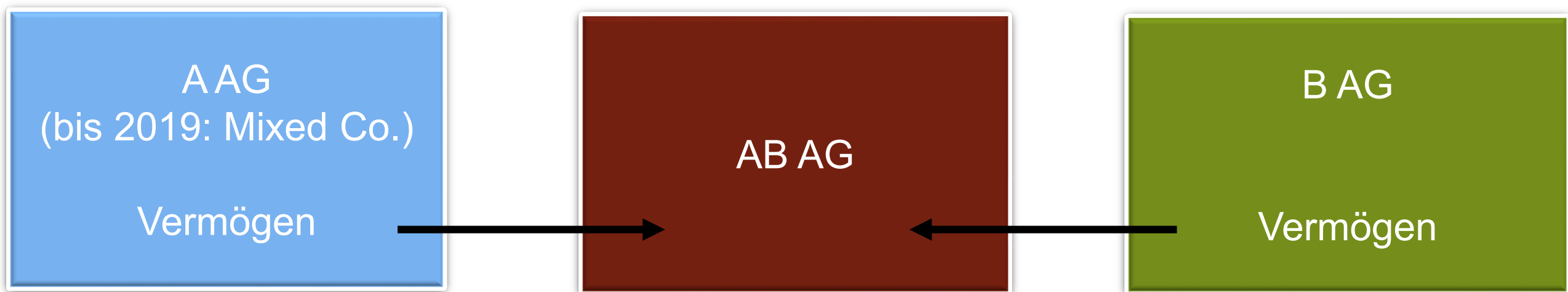
- der auf die ordentlich besteuerte Gesellschaft (B. AG) entfallende Gewinn (hier: CHF 3 Mio.) kann nicht von der Sondersatzlösung profitieren; dieser Gewinn wird von der Besteuerung zum Sondersatz ausgeschlossen
- eine Erweiterung der Berechnungsbasis über eine Umstrukturierung ist ausgeschlossen
- Der Grund liegt darin, dass nach dem Wortlaut von Art. 78g Abs. 1 StHG der gesonderten Besteuerung nur diejenigen stillen Reserven unterliegen, die bei Ende der privilegierten Besteuerung bestanden haben und dann innert den nächsten fünf Jahren realisiert werden (... «im Falle ihrer Realisation»...);
- Die Sondersatzlösung beruht auf der Fiktion, dass die bei Ende der privilegierten Besteuerung bestehenden stillen Reserven über den Gewinn der entsprechenden Gesellschaft realisiert werden; «andere Gewinne» sind davon ausgeschlossen;



Umstrukturierungen nach Inkrafttreten STAF (4)

Berechnungsbasis für Entlastungsbegrenzung bei Umstrukturierung?

Beispiel Fusion:



Ø-Gewinn (2017-2019): CHF 2 Mio.

Gewinn nach Fusion 2020: CHF 5 Mio.

Ø-Gewinn (2017-2019): CHF 3 Mio.

Step-Up: CHF 10 Mio.
(steuerneutrale Aufdeckung Goodwill)

Umstrukturierungen nach Inkrafttreten STAF (5)

- Die Entlastungsbegrenzung (Art. 85^{ter} StG) beträgt im Kanton St.Gallen 40%;
- Sie ist nur auf dem Anteil am Gewinn der bisherigen Mixed Co. (hier CHF 2 Mio.) zu rechnen. Sinn und Zweck von Art. 85^{ter} StG ist, dass die der Entlastungsbegrenzung unterliegenden Abschreibungen auf den steuerneutral aufgedeckten Reserven dem nun ordentlich besteuerten Gewinn der bisherigen Statusgesellschaft gegenübergestellt werden;
- Eine Verrechnung der Abschreibung mit Gewinnen, die schon immer ordentlich besteuert wurden, soll unter diesem Aspekt nicht möglich sein.





STAF

Verlustverrechnung nach Statuswechsel

Verlustverrechnung nach Statuswechsel

- Holdinggesellschaft:
Keine Verlustübernahme möglich (StB 92 Nr. 1 Ziff. 5.2.),
vorbehältlich Liegenschaftsverluste.
- Domizilgesellschaft:
Von einer zukünftigen Verlustverrechnung ausgeschlossen sind
Verluste aus der Sparte Beteiligungen, da diese Ergebnisse von
einer Besteuerung ausgenommen wurden. Für allfällige
restliche Verluste gilt die quotale Gesamtverlustverrechnung
(gemäss Beispiel).
- Gemischte Gesellschaft (analog StB 73 Nr. 1 Ziff. 4.4.):
Verlustübernahme möglich, weil gemischte Gesellschaften
ordentlich besteuert wurden (sogenannte «gemischte
Gesellschaft nach St.Galler Modell»).



Beispiel Domizilgesellschaft

Ausgangslage:

- Domizilgesellschaft bis 31.12.2019, Quote 10% (Ø 3 Jahre)
- stille Reserven (100%) Fr. 20 Mio., davon Sondersatzpotential (90%) Fr. 18 Mio.
- verrechenbare Verlustvorträge Fr. 2 Mio., davon Fr. 0.7 Mio. aus WB einer Beteiligung

ausgewiesener Reingewinn per 31.12.2020	3'000'000
ordentlich besteuert (10% von Fr. 3 Mio.)	300'000
anteilige Verlustverrechnung (10% von Fr. 1.3 Mio.*)	- 130'000
= total ordentlich besteuert	170'000
dem Sondersatz unterliegend (90% von Fr. 3 Mio.)	2'700'000
anteilige Verlustverrechnung (90% von 1.3 Mio.*)	- 1'170'000
= total besteuert mit Sondersatz	1'530'000
Berechnung Sondersatzpotential	
Sondersatzpotential per 31.12.2019	18'000'000
- Anteil Sondersatz (vor Verlustverrechnung)	- 2'700'000
= verbleibendes Sondersatzpotential	15'300'000

* verrechenbare Verlustvorträge Fr. 2 Mio. - Wertberichtigung Beteiligung Fr. 0.7 Mio., da diese Ergebnisse von einer Besteuerung ausgenommen sind = Fr. 1.3 Mio.)





STAF

Ermässigungen bei der Kapitalsteuer

Ermässigung der Kapitalsteuer (1)

Kapitalsteuersatz:

0,2 ‰ einheitlich für alle juristischen Personen

Ermässigungen:

Eigenkapital, das auf folgende Aktiven entfällt:

1. für die Patentbox qualifizierende Immaterialgüterrechte
2. Beteiligungen
3. konzerninterne Darlehen

Die Ermässigung beträgt 100%.



Ermässigung der Kapitalsteuer (2)

Fallbeispiel Mixed Co. mit Step-Up

Handelsbilanz per 31.12.2020			
Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	7'000'000	Fremdkapital	40'000'000
Debitoren	12'000'000	Eigenkapital	30'000'000
Konzerndarlehen	10'000'000		
Beteiligungen	5'000'000		
Patente	20'000'000		
Sachanlagen	16'000'000		
	70'000'000		70'000'000



Ermässigung der Kapitalsteuer (3)

Fallbeispiel Mixed Co. mit Step-Up

Steuerbilanz per 31.12.2020			
Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	7'000'000	Fremdkapital	40'000'000
Debitoren	12'000'000	Eigenkapital	30'000'000
Konzerndarlehen	10'000'000		
Beteiligungen	5'000'000		
Patente	20'000'000		
Sachanlagen	16'000'000		
Goodwill	50'000'000	Goodwill	50'000'000
	120'000'000		120'000'000



Ermässigung der Kapitalsteuer (4)

Fallbeispiel Mixed Co. mit Step-Up

massgebendes (steuerbares) Eigenkapital:

Goodwill zählt nicht zum steuerbaren Kapital, da es sich *nicht* um *versteuerte stille Reserven* im Sinn von Art. 97 Abs. 1 Bst. a StG handelt.

Berechnung der Quote der steuerermässigten Aktiven:

Goodwill wird hier konsequenterweise auch nicht berücksichtigt.

dies hat Auswirkungen auf:

1. Kapitalsteuer → höhere Ermässigung
2. Beteiligungsabzug → höherer Anteil der Beteiligungen an Gesamtaktiven, woraus eine höhere Schulden- und Schuldzinsübernahme und damit ein tieferer Beteiligungsabzug resultiert



Ermässigung der Kapitalsteuer (5)

Fallbeispiel Mixed Co. mit Step-Up

Konzerndarlehen	10'000'000
Beteiligungen	5'000'000
Patente	20'000'000
Zwischentotal	35'000'000

<u>35'000'000</u>	= 0,5
70'000'000	
ermässigtetes Eigenkapital $0,5 \times 30'000'000$	15'000'000

Berechnung des steuerbaren Eigenkapitals	
Eigenkapital	30'000'000
./. ermässigtetes Eigenkapital	15'000'000
steuerbares Eigenkapital	15'000'000



Ermässigung der Kapitalsteuer (6)

Fallbeispiel Mixed Co. mit Step-Up

à propos Konzerndarlehen:

- Es muss sich um Darlehen des Anlagevermögens handeln.
- Wir «netten» grundsätzlich nicht, d.h. Aktivdarlehen werden nicht mit Passivdarlehen anderer Konzerngesellschaften verrechnet; Steuerumgehung bleibt natürlich vorbehalten.



Exkurs: Bewertung Mixed Co. für die Vermögenssteuer

STAF-Massnahmen finden keine Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung nach KS 28 der SSK:

- weder der Goodwill beim Substanzwert;
- noch der Goodwill-Abschreiber beim Ertragswert.

